

## 412.311

### Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 26. Oktober 2016)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Lohnerhöhung  
und  
Rückstufung

§ 24. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> In den Lohnstufen 3, 5, 7, 9, 11 und 12 wird der Lohn auf den 1. Juli um eine Stufe erhöht, sofern die Lehrperson vor dem 1. Januar angestellt wurde und in der Mitarbeiterbeurteilung mit «Gut» qualifiziert worden ist. Mit der Qualifikation «Sehr gut» kann zudem eine Individuelle Lohnerhöhung um eine weitere Stufe gewährt werden.

<sup>3</sup> In den Lohnstufen 4, 6, 8, 10 und 13–22 kann mit der Qualifikation «Gut» auf den 1. Juli eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Stufe, mit der Qualifikation «Sehr gut» eine solche um eine oder zwei Stufen gewährt werden.

<sup>4</sup> Ab Lohnstufe 23 kann mit der Qualifikation «Sehr gut» auf den 1. Juli eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Lohnstufe gewährt werden.

Abs. 5 und 6 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:  
Beat Husi

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft ([ABI 2016-11-04](#)).